

„Beschließt die Kammer, mit diesem Zusätze Absatz 2 anzunehmen?“

Einstimmig: Ja.

„Beschließt die Kammer, auch Absatz 3 und 4 anzunehmen?“

Gegen 3 Stimmen angenommen.

Sonach:

„Beschließt die Kammer, mit dem beschlossenen Zusätze zu Absatz 2 den ganzen § 24 anzunehmen?“

Gegen 3 Stimmen angenommen.

Wir kommen zu § 25. — Es hat Niemand das Wort begehrt. Ich frage die Kammer:

„ob sie für den Fall der Annahme des Absatz 1 vor dem Worte: „Bohne“ die Worte: „Gehalte oder“ einzuschalten beschließt?“

Einstimmig: Ja.

„Nimmt die Kammer mit dieser Einschaltung Absatz 1 an?“

Einstimmig: Ja.

„Genehmigt dieselbe Absatz 2?“

Gleichfalls einstimmig.

„Nimmt die Kammer § 25 mit der beschlossenen Einschaltung an?“

Einstimmig: Ja.

§ 26! — Hierzu hat uns die Deputation eine andere Fassung vorgeschlagen, abgesehen von § 26a. Dieselbe lautet:

„Cassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung, sei es freiwillig oder infolge vorgängiger Kündigung oder Entlassung seitens des Bergwerksbesizers, ausscheiden oder, sofern sie freiwillig der Casse beigetreten sind, ihren Austritt dem Cassenvorstande anzeigen, verlieren, soweit nicht § 26a Ausnahmen festsetzt, alle Ansprüche auf die Leistungen der Casse.“

Ich frage die Kammer:

„ob dieselbe nach dem Deputationsantrage § 26 in folgender Fassung: „Cassenmitglieder“ bis „auf die Leistungen der Casse“, wie dieselbe Seite 26 speciell angegeben ist, annimmt?“

Einstimmig: Ja.

§ 26a lautet:

„Personen, welche vor ihrem Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden oder zu derselben berechtigenden Beschäftigung zwei Jahre lang ununterbrochen

der Casse angehört haben und nicht aus einem der in § 80 unter a, Ziffer 1 bis 11 des Allgemeinen Berggesetzes angegebenen Grunde aus jener Beschäftigung entlassen worden sind, bleiben so lange, als sie sich innerhalb des Königreichs Sachsen aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer andern Knappschafts- oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankencasse werden, in keinem Falle jedoch länger als ein Jahr, Mitglieder der Casse, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Cassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Cassebeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu achten.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden, auch noch vor Ablauf eines Jahres.

Versicherungspflichtige Personen der in Absatz 1 bezeichneten Art, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch höchstens für drei Wochen, ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Casse auch dann, wenn sie nicht auf Grund von Absatz 1 Mitglieder der Casse geblieben sind.

Durch Cassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht am Sitze der Casse sich aufhaltende Mitglieder der im Absatz 1 bezeichneten Art, an die Stelle der in § 7 Absatz 2 Nr. 1 gedachten Leistungen eine Erhöhung des Krankenlohnes um die Hälfte seines Beitrages tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankencontrole für die nicht am Sitze der Casse sich aufhaltenden Personen hat das Cassenstatut besondere Bestimmungen zu treffen.

Im Uebrigen haben die in Absatz 1 gedachten Cassemitglieder jedenfalls die vollen nach den §§ 16 bis 18 für andere Cassemitglieder von diesen und den Bergwerksbesizern aufzubringenden Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten und können weder Stimmrechte ausüben, noch Casseämter übernehmen.“

Herr Abg. von Bollmar!

Abg. von Bollmar: Meine Herren! Wenn schon die bisherigen Beschlüsse unseres Erachtens nach fast durchaus Verschlechterungen des Reichs-Krankencassengesetzes darstellen, so sind in diesem § 26a gleich eine ganze Anzahl von Verschlechterungen enthalten.

Es ist einer der größten Nachteile des Reichs-Krankencassengesetzes, daß dasselbe nicht die vollkommene Freizügigkeit aller Versicherten hergestellt hat. Einen kleinen Ersatz für diesen Mangel hat das Reichsgesetz in der Bestimmung gegeben, wonach Diejenigen, welche aus der ihre Cassemitgliedschaft bedingenden Arbeit kommen, ohne in irgend eine andere Casse einzutreten; welche aber zugleich an ihre bisherige Casse weiter zahlen, ihre Mitgliedsrechte forterhalten können. Das Reichsgesetz hat in Bezug auf diese Forterhaltung der Mitgliedschaft keinerlei Einschränkung geschaffen.

In diesem Gesetzentwurf aber ist in erster Linie